

2./V. 1917

Anzeigepflicht von Eisenmaterialien.

Durch eine Kundmachung der Eisenkommission wird die Anzeige der Vorräte in nachgenannten Eisenmaterialien angeordnet: 1. Roheisen (Gießerei und Stahlrohreisen), Mengen von 10.000 Kilogramm und darüber; 2. Halbzeug, Mengen von 10.000 Kilogramm und darüber; 3. Träger, Mengen von 10.000 Kilogramm und darüber; 4. Rund-, Quadrat-, Flach-, Band-, Fassoneisen, darunter Gruben- und Feldbahnschienen, Radreifen, Zugschienen, Mengen von 10.000 Kilogramm und darüber; 5. Walzdraht, Mengen von 5000 Kilogramm und darüber; 6. Grob- und Feinbleche, Mengen von 5000 Kilogramm und darüber; 7. Schmiedeeiserne Röhren, Mengen von 2500 Kilogramm und darüber. Anzeigepflichtig sind alle Besitzer und Verwahrer solcher Vorräte, daher insbesondere auch alle erzeugenden und verarbeitenden Betriebe, ferner Baumeister und Baunehmungen, Eisenhändler, Baumaterialienhändler, Vertreter und Agenten, die Kommissionslager führen, Warenabteilungen von Banken, Speditoren und Lagerhäuser, Staatliche Betriebe und Verwaltungen sind ausgenommen. Die erstmalige Anzeige ist nach dem Stande vom 1. Mai 1917 zu verfassen und an die Eisenkommission (k. k. Kriegsministerium, Wien, 2. Bezirk, Laborstraße 8a) bis 8. Mai einzusenden. In der Folge sind die Anzeigen an die Eisenkommission am 8. jedes Monats nach dem Stande vom Ersten des Monats zu erstatten. Zu den Anzeigen sind die bei den Handels- und Gewerbestämmern aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

Mit Ausnahme der eisenverarbeitenden Betriebe haben alle sonstigen Besitzer und Verwahrer von Vorräten der bezeichneten Art, also insbesondere Baumeister und Baunehmungen, Eisenhändler, Baumaterialienhändler, Vertreter

und Agenten, die Kommissionslager führen, Warenabteilungen von Banken, Speditoren und Lagerhäuser, gleichzeitig mit der ersten Anzeige vom 8. Mai an die Eisenkommission die im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung vorhandenen Vorräte an Rund- und Quadratbleisen (einschließlich Betonbleisen) in Stärken von 5 bis 20 Millimeter in einem besonderen, vom Anzeiger anzufertigenden Verzeichnis auszuweisen. Diese Vorräte sind nur in dieses besondere Verzeichnis und nicht in den allgemeinen Vordruck einzutragen, dagegen haben eisenverarbeitende Betriebe diese Vorräte nur in den Vordruck aufzunehmen. Die vorstehend vorgeschriebene besondere Anzeige ist mit der Anzeige vom 8. Mai unter einem gemeinsamen Briefumschlag an die Eisenkommission einzusenden. Auf Grund des § 7 der Ministerialverordnung vom 31. Januar 1917, R. G. Bl. Nr. 43, wird die Abgabe der nach vorstehendem Punkte besonders anzugebenden, im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung vorhandenen Vorräte an Rund- und Quadratbleisen (einschließlich Betonbleisen) in Stärken von 5 bis 20 Millimeter an die Militärverwaltung verfügt. Jede anderweitige Verwendung und Abgabe dieser Vorräte und jede sonstige Verfügung über sie ist untersagt. Staatliche Betriebe und Verwaltungen und eisenverarbeitende Betriebe unterliegen nach den vorangehenden Bestimmungen dieser Abgabeverfügung nicht. Wenn außer dem Falle von Einzelverkäufen aus vorhandenen Vorräten Lager an andere Personen oder noch an einem anderen Aufbewahrungsorte übertragen werden, so ist hievon der Eisenkommission binnen drei Tagen die Anzeige zu erstatten. Wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt oder in den Anzeigen unwahre Angaben macht, wird gemäß § 12 der Ministerialverordnung vom 31. Januar 1917, R. G. Bl. Nr. 43, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 K. bestraft, insofern seine Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.